



# Merkblatt über legale Geldspiele in der Schweiz

Die nachfolgenden Ausführungen vermitteln eine Übersicht über die legalen Geldspielmöglichkeiten in der Schweiz gemäss dem Geldspielgesetz (BGS). Sie dienen ausschliesslich der Information und haben weder für Behörden noch für Private rechtsbindende Wirkung. Massgebend sind allein die geltenden gesetzlichen und verordnungsmässigen Bestimmungen sowie deren Anwendung durch die Aufsichtsbehörden und Gerichte.

## 1. Spielbankenspiele

Zu den bekannten Spielbankenspielen gehören z.B. Roulette, Blackjack, Poker, Casino Stud Poker, Glücksrad (Big Wheel), Punto Banco, Baccara (Chemin de fer), Sic Bo oder Craps. Hinzu kommen Spielautomaten, die mit einem Geldeinsatz und nach dem Zufallsprinzip funktionieren. Schliesslich zählen grosse Pokerturniere mit hohen Einsätzen und Gewinnsummen zu den Spielbankenspielen.

Spielbankenspiele dürfen ausschliesslich in einer konzessionierten Spielbank gespielt werden («Casino»). Dies gilt auch für online-Spiele.

Weitere Auskünfte zu Spielbankenspielen und den konzessionierten Casinos in der Schweiz erteilt die Eidgenössische Spielbankenkommission ([www.esbk.admin.ch](http://www.esbk.admin.ch)).

## 2. Lotterien

Lotterien funktionieren nach dem Zufallsprinzip. Vorausgesetzt ist, dass mehr als 1000 Personen an einer Ziehung teilnehmen können.

Swisslos und Lotterie Romande sind grundsätzlich die einzigen Veranstalterinnen, die:

- ein Lotteriespiel in mehr als einem Kanton anbieten dürfen,
- für die Lotto-Gewinnzahlen ein Ziehungsgerät verwenden dürfen,
- Lotterien online durchführen dürfen.

Lotterien, bei denen der Einsatz klein (max. Fr. 10.-) und die Summe aller Einsätze tief ist (max. Fr. 100'000.-), dürfen auch von anderen Vereinen oder Unternehmen veranstaltet werden, sofern sie eine kantonale Bewilligung haben (sog. «Kleinlotterien»).

Zur Finanzierung einzelner Anlässe von überregionaler Bedeutung dürfen Kleinlotterien mit höheren Einsatzsummen (Fr. 500'000) durchgeführt werden. In diesem Fall ist zusätzlich die Zustimmung der Comlot erforderlich.

Wenn das kantonale Recht nichts Anderes vorsieht, dürfen Lotterien an einem Unterhaltungsanlass (z.B. eine Tombola zur Unterstützung eines Vereins) ohne kantonale Bewilligung gespielt werden, sofern die Summe aller Einsätze höchstens Fr. 50'000.- beträgt und nur Sachpreise verlost werden.

Weitere Auskünfte zu den Lotterien erteilen die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde Comlot ([www.comlot.ch](http://www.comlot.ch)) oder die zuständigen Behörden der Kantone.

### **3. Sportwetten**

Wetten um Geld sind erlaubt, wenn sie eng mit einem Sportereignis zusammenhängen (z.B. richtiger Tip auf den Verlauf oder das Resultat eines Fussballmatches). Nicht erlaubt sind dagegen Wetten um Geld auf alle anderen Ereignisse (z.B. auf Ausschreitungen unter den Zuschauern, auf wirtschaftliche oder auf gesellschaftliche Ereignisse usw.).

Swisslos und Lotterie Romande sind die einzigen Veranstalterinnen, die Sportwetten zu festen Quoten in mehr als einem Kanton anbieten oder automatisiert oder online durchführen dürfen.

Andere Vereine oder Unternehmen dürfen Sportwetten veranstalten, sofern sie auf demselben Gelände wie das betreffende Sportereignis durchgeführt werden (z.B. Pferderennbahn). Zudem darf nicht gegen einen Buchmacher gewettet werden, sondern die lokale Sportwette muss nach dem Totalisatorprinzip organisiert sein, d.h., die Wettteilnehmenden wetten untereinander.

Der Einsatz darf höchstens Fr. 200.- betragen. Die Summe aller Wetteinsätze pro Tag ist auf Fr. 200'000 beschränkt. Die Veranstalterin benötigt eine kantonale Bewilligung.

Weitere Auskünfte zu den Sportwetten erteilt die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde Comlot ([www.comlot.ch](http://www.comlot.ch)) oder die zuständigen Behörden der Kantone.

### **4. Kleine Pokerturniere**

Turniere mit geringen Einsätzen und Gewinnsummen («kleine Pokerturniere») dürfen nur mit einer kantonalen Bewilligung durchgeführt werden. Die Spieler müssen ausschliesslich gegeneinander spielen, nicht aber gegen die Bank.

Das Startgeld darf höchstens Fr. 200.- betragen. Die Summe aller Startgelder eines kleinen Pokerturniers darf Fr. 20'000.- nicht übersteigen.

Die Startgelder müssen vollumfänglich an die Spieler ausgeschüttet werden. Das einzelne Spiel muss mindestens auf drei Stunden angelegt sein. Kleine Pokerturniere müssen öffentlich sein.

Zusätzliche Informationen zu kleinen Pokerturnieren sind auf dem [Merkblatt kleine Pokerturniere](#) erhältlich.

Weitere Auskünfte zu Poker erteilen die Eidgenössische Spielbankenkommission ([www.esbk.admin.ch](http://www.esbk.admin.ch)) und die zuständigen Vollzugs- und Aufsichtsbehörden der Kantone.

### **5. Geschicklichkeitsspiele**

Bei Geschicklichkeitsspielen hängt der Gewinn von den Fertigkeiten der Spielerinnen oder der Spieler ab. Sie müssen mehrere Optionen zur Beeinflussung des Spielverlaufs haben. Der Zufall darf nur eine geringe Rolle spielen, und die geforderten Fertigkeiten dürfen nicht allzu banal sein.

Nebst Swisslos und Lotterie Romande dürfen die Spielbanken ebenfalls Geschicklichkeits-  
spiele (automatisiert, interkantonal oder online), mit Bewilligung der ESBK, anbieten (Art. 62  
BGS).

Geschicklichkeitsspiele, die nicht automatisiert, nicht interkantonal und nicht online durchge-  
führt werden (z.B. ein Jassabend unter Restaurantgästen), sind vom Geldspielgesetz nicht  
erfasst und somit ohne Einschränkungen erlaubt.